



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

CO₂-Effektivität von Förderprogrammen zur Erreichung des Ziels: "Klimaneutrales Industrieland"

Der im Jahr 2022 geschlossene Koalitionsvertrag für Schleswig-Holstein sieht vor, dass Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2040 erstes klimaneutrales Industrieland wird.¹ Die Landesregierung stellt darüber hinaus eine Vielzahl von Förderprogrammen bereit. Unter anderem soll mit Hilfe des Förderprogrammes "Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger" der Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie die Energieeinsparung im privaten Bereich gesteigert werden.²

1. Welche Förderprogramme, die dem Ziel „erstes klimaneutrales Industrieland bis 2040“ nützlich sind, sind im aktuellen Haushalt abgebildet? Bitte unter Angabe von Haushaltstitel, Soll-Ansatz und aktuellem (Stand 30.11.2023) Haushalts-Ist beantworten.

Als Förderprogramme, die nützlich für das Ziel eines klimaneutralen Industrielandes sind, werden neben originären Mitteln für Energiewende und Klimaschutz ebenfalls Mittel berücksichtigt, die auch anderen Hauptzwecken dienen wie z.B. Mittel für öffentlichen und Radverkehr, auf Energiewende und Klimaschutz bezogene Mittel aus dem Bereich Bauen und Wohnen sowie Mittel für Klimaschutz in den Bereichen Naturschutz und Forstwirtschaft, die auch die natürlichen Senken für CO₂ schützen oder

¹ https://www.cdu-sh.de/sites/www.cdu-sh.de/files/koalitionsvertrag_2022-2027_.pdf

² https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/umwelt-naturschutz/klimaschutz/klimaschutz_node.html

stärken.

Förderprogramme, die nicht über den Landeshaushalt, sondern beispielsweise über Sonder- oder Zweckvermögen abgewickelt werden, werden in der untenstehenden Tabelle nicht aufgeführt. Beispielhaft zu nennen sind der Bürgerenergiefonds und die Wohnraumförderung. Ebenfalls nicht aufgeführt werden Programme z.B. der neuen EFRE-Förderperiode, deren Richtlinien in Erstellung sind und zu denen für 2023 weder konkrete Soll- noch Ist-Mittel berichtet werden können.

In der untenstehenden Tabelle werden gemäß der Fragestellung die 2023 im Haushalt veranschlagten und bis Ende November 2023 abgeflossenen Landesmittel berichtet.

In den Langfassungen des Monitoringberichts Energiewende und Klimaschutz (erstmalig 2021, zuletzt 2023, vgl. https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/energie/energiewende/Daten/_documents/monitoring.html) berichtet die Landesregierung systematisch einmal jährlich über die öffentlichen Mittel für Energiewende und Klimaschutz, die auch die Mittel für Förderprogramme umfassen. Erfasst werden dort Mittel des Landes, die vom Land bewirtschafteten EU- und Bundesmittel und darauf bezogene Kofinanzierungsmittel für Energiewende, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Dem Monitoringbericht können somit auch die nach Schleswig-Holstein fließenden Mittel der EU und des Bundes für diese Zwecke entnommen werden.

<u>Ressorts</u>	<u>Förderprogramm (Bezeichnung)</u>	<u>Haushaltstitel</u>	<u>Soll-Ansatz 2023</u>	<u>Mittelabfluss 2023 (Stand: 30.11.2023)</u>	<u>Anmerkungen</u>
Landesmittel aus dem Landesprogramm Wirtschaft: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)					
MEKUN	Richtlinie Nachhaltige Wärmeversorgung	1318.03.68608 010	1.853.000 €	1.797.000 €	
MWVATT	FIT Richtlinie (Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovationen, zukunftsfähigen Technologien und des Technologie- und Wissenstransfers); OP EFRE 2014-2020	0612.18.685 05 (Mittel wurden i.R.d. Deckungsfähigkeit aus 0612.18.883 05 bereit gestellt)	0 €	1.724.272 €	§7 Abs. 2 LHO ist nicht bei Förderrichtlinien anzuwenden.
MEKUN	EUI-Richtlinie (Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Energiewende und von Umweltinnovationen); OP EFRE 2014-2020 Teilprojekt aus Phosphoreliminierung	1318.03.68608	955.186 €	622.277 €	
		1316.07.53310	75.000 €	63.127 €	
MWVATT	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver touristischer Projekte sowie investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes (TNK investiv); OP EFRE 2014-2020	0612.18.891 05 (Mittel wurden i.R.d. Deckungsfähigkeit aus 0612.18.883 05 bereit gestellt)	0 €	873.171 €	§7 Abs. 2 LHO ist nicht bei Förderrichtlinien anzuwenden.
MEKUN/ MBWFK	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen für die EFRE-Maßnahme "Energiewende in Schleswig-Holstein"	0720.09.685 53	3.000.000 €	0 €	Ein Förderaufruf ist nun geplant für das erste Quartal 2024. Die Wirtschaftlichkeit ist vorgesehen als wichtiges Kriterium bei der Fördermittelvergabe, mit Indikatoren zur Messung der Fördereffizienz.
Landesmittel aus dem Landesprogramm Ländlicher Raum: Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)					
MEKUN	ELER-/GAK-Förderung	i.W. Kapitel 1320	14.770.300 €	5.066.815 €	1. Im Hinblick auf Klimarelevanz sind die Soll-Ansätze und die Ist-Ausgaben für die Fördermaßnahmen gemäß EU-Systematik ("climate-tracking") angegeben. 2. Für Fostmaßnahmen, Beratung für nachhaltige Landwirtschaft und Leader: s.u. zu MLLEV 3. Hinweis: Im vierten Quartal 2023 sind für mehrere Maßnahmen noch Auszahlungen in erheblichem Umfang zu erwarten, darunter u.a. für Ökolandbau, Vertragsnaturschutz und Küstenschutz
MLLEV	Förderung der Umsetzung von LEADER in SH	0805.00.89203	500.000 €	168.721 €	Die Umsetzung von LEADER ist im ELER verpflichtend
MLLEV	Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes". Darin enthaltene Maßnahmen (CO2-Effektivität): Wiederaufforstung, Waldumbau, Erstaufforstung.	1320.MG06	3.022.920 €	3.021.428 €	

<u>Ressorts</u>	<u>Förderprogramm (Bezeichnung)</u>	<u>Haushaltstitel</u>	<u>Soll-Ansatz 2023</u>	<u>Mittelabfluss 2023 (Stand: 30.11.2023)</u>	<u>Anmerkungen</u>
Weitere Landes-Förderprogramme Energiewende und Klimaschutz					
MEKUN	Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger	1318.03.681 01	15.870.000 €	1.094.341 €	
MEKUN	Wasserstoffstrategie.SH	1318 MG 05	32.968.400 €	1.367.348 €	Bei dem Förderprogramm Wasserstoffstrategie.SH geht es um die Unterstützung vor allem von privaten Unternehmen bei der Umsetzung von Wasserstoffprojekten. Im Zuge der Aufstellung der Wasserstoffstrategie.SH hatte die Landesregierung die Rückmeldung erhalten, dass private Unternehmen finanzielle Unterstützung beim Markthochlauf Wasserstoff benötigen (und die Investitionen ohne staatliche Unterstützung nicht durchführen würden). Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendungen orientiert sich an den verfügbaren Mitteln und den Rahmenbedingungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).
MBWFK	Richtlinie zur Umsetzung des Landesprogramms zur Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energien im Strom- und Wärmebereich im Zusammenhang mit Schulbaumaßnahmen	0710 MG 32	3.000.000 €	91.963 €	Der Einsatzzweck der Fördermittel für die Förderung von erneuerbaren Energien an Schulen geht auf die vom Landtag mehrheitlich beschlossene Drucksache "Für Schleswig-Holstein - In der Krise halten wir zusammen!" (19/2492) zurück. Beim Einsatz der Fördermittel haben die Antragsteller Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zugrunde zu legen.
MEKUN	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge II	1613.03.983 02	250.000 €	0 €	Richtlinie ist im Oktober 2023 in Kraft getreten.
MWVATT	Förderung mit Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104b des Grundgesetzes und aus Landesmitteln gem. § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Schleswig-Holstein nach der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Landstromanlagen in gewerblichen Häfen in Schleswig-Holstein	0614.00.893 02 Einnahme bei 0614.00.331 03	6.563.000 €	1.074.694 €	Keine Folgekosten, weil einmalige Infrastrukturförderung.

<u>Ressorts</u>	<u>Förderprogramm (Bezeichnung)</u>	<u>Haushaltstitel</u>	<u>Soll-Ansatz 2023</u>	<u>Mittelabfluss 2023 (Stand: 30.11.2023)</u>	<u>Anmerkungen</u>
Biologischer Klimaschutz					
MEKUN	Biologischer Klimaschutz (BiK)	1313.02.894 01	657.800 €	0 €	Die sich aus den Förderprogrammen MSF und BiK umzusetzenden Maßnahmen lassen sich im Vorhinein nicht genau quantifizieren, da sie auf dem Freiwilligkeitsprinzip basieren. Das gilt insbesondere für die Flächensicherung. Ohne die verfügbaren Flächen können Vernässungsmaßnahmen für Moore nicht umgesetzt werden. Die Bereitschaft der Flächeneigentümerinnen und -eigentümern, ihre Flächen in den Naturschutz zu geben (über Verkauf, Pacht oder Klimapunkte) ist von vielen Faktoren abhängig. Eine monetäre Bewertung der Förderprogramme ist somit nicht möglich. Gem. Ziff. 2.8 der Anlage zu Nr. 2.4 der VV § 7 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind umweltpolitische Ziele in messbaren Größen, sogenannten Indikatoren abzubilden.
MEKUN	Moorsschutzfonds (MSF)	1313.02.894 03	700.000 €	0 €	
MLLEV	Nationale Aufforstungsprämie	0803.00.68201	458.424 €	0 €	
MLLEV	Neuwaldbildung SHLF	0803.00.68201 0803.00.89101	2.953.700 €	0 €	
MLLEV	Gemeinwohlleistungen SHLF für Naturschutzmaßnah	0803.00.68502	1.001.400 €	0 €	
Bauen und Wohnen					
MEKUN	Energetische Stadtsanierung	1318.03.686 08	300.000 €	364.820 €	

Ausbau öffentlicher und Radverkehr					
MWVATT	Richtlinie des MWVATT zur Förderung investiver und nicht-investiver Maßnahmen im Rad- und Radtourismusverkehr ("Ab aufs Rad-Förderrichtlinie") in Schleswig-Holstein <i>(Zuwendungsempfänger Kreise, Städte, Kommunen und juristische Personan ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Radverkehr in SH tätig sind)</i>	1606.02.633 01, 686 01 und 883 02	3.200.000 €	477.546 €	§7 Abs. 2 LHO ist nicht bei Förderrichtlinien anzuwenden.
MWVATT	Förderprogramm für den kommunalen Straßenbau (hierzu können auch Radwege entlang verkehrswichtiger kommunaler Straßen zählen) mit Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein (GVFG-SH). Die entspr. Richtlinie heißt: "Richtlinie über Zuwendungen aus Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau in Schleswig-Holstein"	0614.03.883 04 - Radwegtitel - (sofern vereinzelt erforderlich, können i.R.d. Deckungsfähigkeit auch Mittel aus Titel 0614.03.883 07 - Straßenbautitel - zur Verfügung gestellt werden)	2.000.000 €	1.947.200 €	§7 Abs. 2 LHO ist nicht bei Förderrichtlinien anzuwenden.
MWVATT	Richtlinie über Zuwendungen für die Verbesserung der Bedingungen im schienen- und straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr sowie des Schienengüterverkehrs des Landes Schleswig-Holsteins	GVFG SH 0614.03.883 09 0614.03.891 10 0614.03.892 09	16.400.000 €	10.599.726 €	Fachtechnische Prüfung bei Investitionsprojekten beinhaltet auch die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Baukosten. Bei bundesmittelgeförderten Projekten wird außerdem eine standardisierte Bewertung vorgenommen. Förderfähig sind nur Projekte mit einem Nutzen-Kosten-Faktor > 1
MWVATT		Reg-Mittel 0614.02.633 03 0614.02.883 06 0614.02.891 07 0614.02.891 08 0614.02.892 01	11.716.000 €	46.565.032 €	
MWVATT		Impuls: 1606.03.752 01 1606.03.882 02 1606.03.891 03 1606.03.892 01	5.000.000 €	5.533.095 €	
MWVATT		SMILE24 (insgesamt 2023-2025): 0614 MG 01	7.500.000 €	498.051 €	

2. Welche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen mit welchem Ergebnis sind nach § 7 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung für die in Frage 1 erfragten Förderprogramme durchgeführt worden? Bitte sowohl die wirtschaftlichen, ökologischen als auch sozialen Folgekosten der Förderprogramme quantifizieren.

Angaben zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die über die Inhalte in der Anmerkungsspalte in der Tabelle zur Antwort zu Frage 1 hinausgehen, können derzeit nicht gemacht werden.

3. Welche der unter Frage 1 abgefragten Förderprogramme enthalten konkrete Zielmarken zu den CO₂-Einsparungen, die durch das Förderprogramm erreicht werden sollen?
4. Wie hoch war oder ist die derzeit erzielte CO₂-Reduktion durch die in Frage 1 erfragten Förderprogramme? Bitte nach Förderprogramm und Jahr aufschlüsseln.
5. Wie hoch ist die Fördereffizienz (je Fördereuro erreichte CO₂-Einsparung pro Jahr) der Förderprogramme, die in Frage 1 erfragt wurden? Bitte nach Förderprogrammen und Jahr aufschlüsseln.

Die Fragen 3-5 werden zusammenfassend wie folgt beantwortet:

Die Landesregierung ermittelt aus folgenden Gründen keine Treibhausgas-Minderungseffekte von Förderprogrammen:

- Eine belastbare Quantifizierung und trennscharfe Abgrenzung der Treibhausgas-Minderungseffekte von sich gegenseitig ergänzenden Bundes- und Landesmaßnahmen ist in der Regel nicht mit belastbarer Methodik ermittelbar und würde erheblichen Bürokratieaufwand verursachen.
- Es gibt für Energiewende und Klimaschutz wichtige Maßnahmen, denen selbst in der Regel keine Treibhausgas-Minderungseffekte zugerechnet werden können wie z.B. Förderung von Informations- und Beratungsprogrammen, Ladesäulen, Flexibilitäten sowie Pilot- und Demonstrationsvorhaben.
- Ein typischer Förderansatz von Ländern ist die Integration von Klimaschutzanforderungen in andere Förderzwecke (z.B. bei der Wirtschafts-, Struktur-, Regional- und Landwirtschaftsförderung, insbesondere aus den EU-Strukturfonds). Dabei ist es in der Regel nicht möglich, die gesamte Fördermaßnahme auch rechnerisch den verschiedenen Zwecken zuzurechnen. Würde man die gesamten Förderkosten dem Zweck Treibhausgas-Minderung zurechnen, würden verzerrt hohe Förderkosten der CO₂-Vermeidungskosten ausgewiesen.

Vor diesem Hintergrund ist die Ermittlung von Treibhausgas-Vermeidungs- bzw. Förderkosten von Klimaschutzausgaben zwar rechnerisch in Einzelfällen möglich. Es

stellen sich aber komplexe methodische Fragen und die gewonnenen Ergebnisse bergen die Gefahr von Fehlinterpretationen. Weder könnte mit vereinzelt möglichen Quantifizierungen eine Aussage hergeleitet werden, in welchem Umfang die Gesamtheit der für den Klimaschutz nützlichen Ausgaben des Landes zur Treibhausgas-Minderung beitragen noch sind vergleichende Aussagen zu CO₂-Vermeidungs- bzw. Förderkosten sinnvoll möglich.

Diese Einschätzung wird von anderen Ländern geteilt, wie der UMK-Umlaufbeschluss Nr. 19/2021 zur Quantifizierung von Treibhausgasminderungseffekten und CO₂-Vermeidungskosten zeigt (https://www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschlusse/umlauf2021_19.pdf).